

Gesetzliche Änderungen beim Thema Rauchen

7 Tipps für Jugendeinrichtungen

Rechtliche Regelungen bilden eine wesentliche Grundlage für suchtpreventive Ziele und Maßnahmen. Mit 1.5.2018 trat eine neue Fassung des Tabak- und NichtraucherInnen- bzw. NichtraucherSchutzgesetzes (TNRSG) in Kraft, dessen Bestimmungen auf umfassende Rauchfreiheit in pädagogischen Einrichtungen wie Schulen oder Jugendeinrichtungen abzielen.

Die wichtigsten Änderungen

- Das Rauchverbot gilt auch auf **Freiflächen** von Schulen oder solchen Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden. Die Bestimmungen betreffen alle dort anwesenden Personen wie z.B. Jugendliche, MitarbeiterInnen, BesucherInnen etc. (TNRSG § 12 Abs. 1). RaucherInnenplätze im Gebäude oder am Gelände einer Einrichtung sind nicht mehr möglich.
- Die Regelungen in den oben genannten Einrichtungen gelten auch für **verwandte Erzeugnisse** wie z.B. E-Zigaretten und deren Liquids, Kau- und Schnupftabak oder Wasserpfeifen (TNRSG §1 und § 12 Abs. 5)
- Befinden sich in einem **geschlossenen Verkehrsmittel** Jugendliche unter 18 Jahren gilt ein generelles Rauchverbot (TNRSG § 12 Abs. 4). Dies betrifft sowohl den gewerblichen als auch den privaten Personentransport.
- Mit 1.1.2019 tritt ein bundesweites **Verkaufsverbot** an unter 18jährige in Kraft (TNRSG § 2a).
- Mit 1.1.2019 ist nach dem **Steiermärkischen Jugendgesetz** der Erwerb, Besitz und Konsum von Tabak- und verwandten Erzeugnissen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr verboten. Ebenso ist jede Form der Abgabe von Tabak- und verwandten Erzeugnissen an Personen **unter 18 Jahren verboten** (StJG-Novelle 2018 §18)

7 Tipps für eine gelingende Umsetzung in der Praxis

1. Entwickeln Sie im Team ein gemeinsames Bekenntnis zum NichtraucherInnenschutz.

Auch wenn individuelle Einstellungen beim Thema Rauchen sehr unterschiedlich sein können, braucht es eine untereinander abgestimmte fachliche Haltung um gemeinsam am gleichen Strang ziehen zu können.

Treffen Sie konkrete Vereinbarungen, die alle Beteiligten in der Praxis mittragen, z.B., dass neben oder mit Jugendlichen nicht geraucht wird oder dass Rauchen für MitarbeiterInnen künftig nur in der Pausenzeit außerhalb der Einrichtung möglich ist.

2. Informieren Sie relevante Beteiligte über Regelungen in Ihrer Einrichtung.

Rechtzeitige Information über Veränderungen und neue Regelungen beim Thema Rauchen fördern die Transparenz und mindern mögliche Konflikte oder Missverständnisse. Empfehlenswert ist es daher, alle Betroffenen in den Veränderungsprozess miteinzubeziehen, bzw. sie über die (neuen) Regelungen zu Informieren (z.B. auch Reinigungspersonal, Gäste...).

Infomaterialien aus unserem **Online-Shop**, die Sie in Ihrer Einrichtung auflegen können, Hinweistafeln zum Rauchverbot oder ein Elternbrief, in dem Sie Ihre Überlegungen und Regelungen zur Rauchfreiheit hervorheben, können Sie dabei unterstützen.

3. Bieten Sie attraktive Alternativen zum Rauchen und Anreize zur Verhaltensänderung an.

Je mehr Alternativen zum Rauchen bestehen, desto leichter fällt es Jugendlichen wie Erwachsenen auf das Rauchen zu verzichten. Alternativen sind vor allem dann attraktiv, wenn sie gemeinsam entwickelt und eingeführt werden. Positive Anreize für Rauchfreiheit unterstützen die Veränderungsbereitschaft.

Ein schnell bereit gestellter und regelmäßig gefüllter Obstkorb kann ebenso wirksam sein wie ein konkretes Angebot zum Stressabbau oder ein neu eingeführtes Bonussystem für Nicht- bzw. ExraucherInnen.

4. Stellen Sie Angebote zur Rauchreduktion bzw. Entwöhnung regelmäßig zur Verfügung.

Die neuen gesetzlichen Bestimmungen können die Motivation zur Veränderung des eigenen Rauchverhaltens bei Jugendlichen wie MitarbeiterInnen beeinflussen.

Das Rauchfrei Telefon oder Entwöhnangebote unterstützen aufhör- bzw. veränderungsbereite MitarbeiterInnen wie Jugendliche. **Nähere Informationen** finden Sie auf unserer Homepage im Bereich „Rat und Hilfe“ unter „Tabakentwöhnung“.

6. Gestalten Sie bisherige Rauchplätze neu

Die Ausdehnung des Rauchverbotes auf Freiflächen bietet die Chance bisher beliebte Rauchplätze neu zu nutzen und entsprechend zu adaptieren. Entwickeln Sie Ideen zur Neugestaltung am besten gemeinsam mit den Jugendlichen damit die Plätze in Folge auch genutzt und angenommen werden.

Wie wäre es z.B. mit einer gemütlichen Chillout-Zone mit Strandkörben, Kissen u.ä. für die warme Jahreszeit?

Weiterführende Informationen und Hilfestellungen finden Sie insbesondere in der Broschüre **Tabak - Handlungsleitfaden** für die Jugendarbeit. Zum Download auf unserer Homepage unter der Rubrik „Infomaterial „ und „außerschulische Jugendarbeit“.

5. Entwickeln Sie praktikable Strategien bei Regelverstößen

Um eine umfassende Rauchfreiheit in Ihrer Einrichtung gewährleisten zu können ist die Adaptierung und Weiterentwicklung von geltenden Regelungen in Ihrer Einrichtung - für Jugendliche wie für Erwachsene - notwendig.

Seien Sie auf neue Situationen vorbereitet (z.B., wenn Jugendliche unerlaubterweise die Einrichtung zum Rauchen verlassen wollen) und überlegen Sie welche Hilfestellungen und Konsequenzen bei (wiederholten) Regelverstößen vorgesehen sind, die pädagogisch Sinn machen.

7. Treffen Sie Überlegungen für Bereiche außerhalb der Einrichtung

Sinnvolle Tabakprävention endet nicht an der Grundstücksgrenze Ihrer Einrichtung. Es braucht Regelungen für Rauchorte außerhalb der Einrichtung und Antworten auf offene Fragen.

Wer nutzt welche Plätze?
Befinden sich diese auf privatem oder öffentlichem Grund?
Wie kann die Sauberkeit an Orten, wo geraucht wird, gewährleistet werden?
Wer ist Ansprechperson für AnrainerInnen bei möglichen Konflikten?

Für weitere Fragen bzw. konkrete Unterstützung steht Ihnen das VIVID-Team gern zur Verfügung:

VIVID Fachstelle für Suchtprävention
Zimmerplatzgasse 13/1
8010 Graz
T 0316 / 82 33 00
E info@vivid.at

VIVID
suchtprävention

Das Land
Steiermark
→ Gesundheit

www.vivid.at